

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung

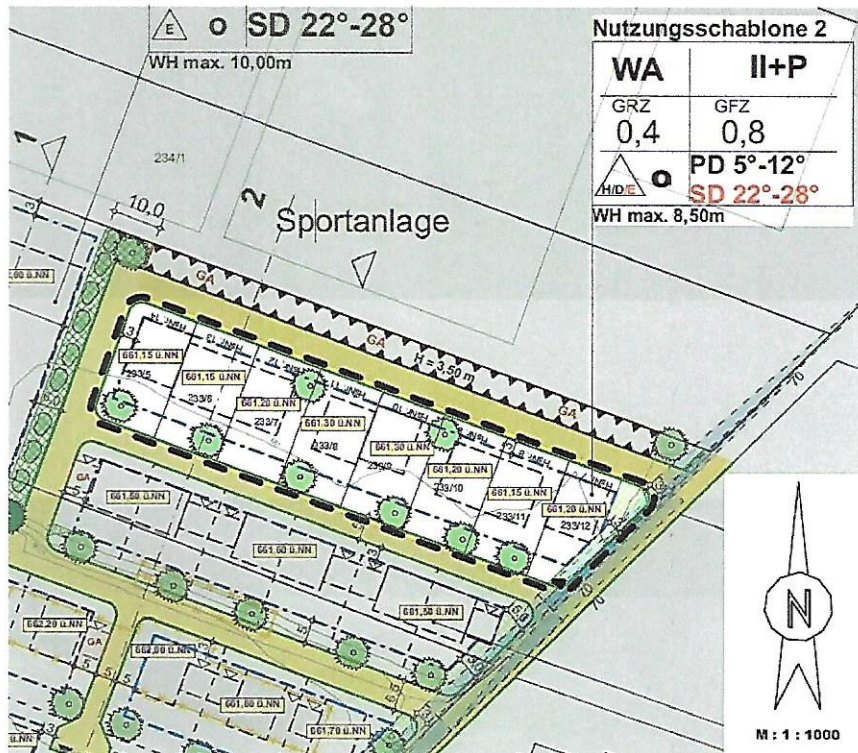
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 „Zellerberg Nord-Ost“

Der Gemeinderat Rieden hat am 20.11.2023 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Zellerberg Nord-Ost“ aufzustellen.

In der Sitzung am 20.11.2023 hat der Gemeinderat den vom Architekturbüro Hörner & Partner ausgearbeitete Änderungssatzung sowie Begründung in der Fassung vom 20.11.2023 gebilligt und beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Zellerberg Nord-Ost“ öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/10, 233/11 und 233/12, Gemarkung Rieden.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2023 zum Bauleitplanverfahren wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung mit Begründung kann in der Zeit vom

23.11.2023 bis 05.01.2023

im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg, Telefon 08346/358, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, Zimmer Nr. R 1.1, Telefon 08346/9209-0, jeweils nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der gemeindlichen Internetseite unter www.rieden-zellerberg.de/bauleitplanung/bekanntmachungen/ im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann (schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Voranmeldung auch zur Niederschrift) Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufheben des Bebauungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1, § 13 a Abs. 2 i. V mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rieden, 22.11.2023


Inge Weiß
1. Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 22.11.2023
Abgenommen am: